

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
FÜR VERKEHRSFLÄCHENREINIGUNG UND SCHNEERÄUMUNGSARBEITEN  
IBS Facility Services GmbH  
(Stand 11/2014)**

- 1) Diese AGBVS sind, unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall, Bestandteil aller übernommenen Verkehrsflächenreinigungen und/oder Schneeräumungsarbeiten der IBS Facility Services GmbH, Hannovergasse 10, A-1200 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 295 906g, in der Folge Auftragnehmer (AN) genannt, und werden durch den Auftraggeber (AG) anerkannt. Von diesen AGBVS abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem Erfordernis. Für die Wahrung sämtlicher Fristen genügt das Postaufgabedatum.
- 2) Eine Schneeräumungssaison erstreckt sich über fünf Monate und zwar vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres. Eine Vertragsverlängerung bis zum 30. April ist gegen Bezahlung von 10 % auf den Gesamtpreis möglich.
- 3) Die Schneeräumung bzw. die Streuung bei Glatteis wird so durchgeführt, dass sie den Richtlinien des Hausbesorgergesetzes (§ 4) bzw. der Straßenverkehrsordnung (§ 93 Abs. 1), bzw. der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 9.6.2011 entspricht. Im Falle der Streumaterialentfernung durch den AG oder durch Dritte erlischt der Haftungsanspruch des AN.
- 4) Standardservice erfolgt in 4 - 6-stündigen Reinigungsintervallen, wobei höhere Gewalt ausgeschlossen ist und die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet wird. Die Verpflichtung zur Schwarzräumung besteht nicht.
- 5) Das Top-Service (mit 50 % Aufschlag auf Standardservice) garantiert einen 4-stündigen Reinigungsintervall.
- 6) Beim Sofortservice erfolgt die Verkehrsflächenreinigung innerhalb einer Stunde zuzüglich Anfahrtszeit (mit 100%-igem Aufschlag auf Standardservice).
- 7) Die Tauwetterkontrolle (Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen) beträgt für jedes Objekt 20 % vom Preis des Saisonpauschales. Die Warnung vor Dachlawinen erfolgt mittels am Haus montierter Schneestangen oder Dachlawinen-Warnfahnen, deren Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Entfernung der Gefahrenquelle (Dachlawine, Eiszapfen o.ä.) ist nicht im Preis inkludiert.
- 8) Der Abtransport von Schnee bedarf eines gesonderten Auftrages und wird mit € 45,00 pro m<sup>3</sup> berechnet.

- 9) Der AN ist berechtigt, sich für die Durchführung des gesamten Auftrages oder von Teilen desselben einschlägiger Subunternehmer zu bedienen.
- 10) Zur Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen bei Schneefall und Glatteis bedarf es im Vertragszeitraum keiner gesonderten Aufforderung. Die Ausführung der Leistung sowie der Zeitpunkt der Ausführung obliegt dem AN bzw. dessen Subunternehmer.
- 11) Sollte die Durchführung der Arbeiten durch höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs) nicht erfolgen können, so verpflichtet sich der AN, die ihm übertragenen Arbeiten spätestens vier Stunden nach Normalisierung der Situation durchzuführen.
- 12) Bei Auftragsübernahme nach dem 1. November geschieht dies unter der Voraussetzung, dass die zu betreuende Verkehrsfläche am Tag vor der Übernahme um 22 Uhr gereinigt ist.
- 13) Der AN haftet gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Der AG ist verpflichtet, Umstände aus denen der AN haftbar gemacht werden könnte und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten in Zusammenhang stehen, (sowie Körperverletzungen von Passanten) sofort nach Bekanntwerden zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes dem AN und dessen Haftpflichtversicherer jede zumutbare Hilfe zu leisten.
- 14) Der AN übernimmt für die vertragsgegenständlichen Flächen und Tätigkeiten während der gesamten Schneeräumungssaison die Unfallhaftung und hat hierfür eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- 15) Der AN lehnt die Haftung bei allen Unfällen ab, die sich auf bereits geräumte, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende LKW, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen.  
Haftungsbegrenzung: € 1.500.000.-- Pauschale für Personen- oder Sachschäden.
- 16) Als Schadenssumme kann nur der jeweilige Verkehrswert angesetzt werden. Bestehen zur Abdeckung von Schäden andere Versicherungen, gehen diese der Haftung des AN voraus, und es werden deren eventuelle Regressansprüche nur bis zu der von der Versicherungsgesellschaft des AN anerkannt und gedeckten Summe ersetzt. Die Abhandlung sämtlicher erfolgt über den Versicherer des AN. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.
- 17) Der Haftungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Arbeitstages nach Feststellung schriftlich dem AN gemeldet wird. Weiters erlischt der Haftungsanspruch, wenn er bei mangelndem Anerkenntnis nicht spätestens vier Monate nach Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht wird. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz BGBl. Nr. 99/1988, oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen des AG sind ausgeschlossen.

- 18) Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der AN keinen Einfluss hat (z.B. Straßenbauarbeiten usw.).
- 19) Zahlungen sind wie folgt fällig:  
1. Teilbetrag am 15. Oktober, die Endabrechnung, 2. Teilbetrag am 15. Jänner.  
Bei Auftragserteilung nach Saisonbeginn (1. November) ist der gesamte Pauschalbetrag sofort fällig.
- 20) Der Fakturenbetrag ist prompt ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei späteren Zahlungen werden 1 % Verzugszinsen pro Verzugsmonat verrechnet. Aufrechnung und Zurückhaltung von Fakturenbeträgen sind ausgeschlossen.  
Bei Zahlungsverzug erlischt die Haftung bis fünf Tage nach Zahlungseingang ohne einen Anspruch auf Entgeltverminderung zu bewirken.
- 21) Sollte eine Erhöhung der Reinigungstarife stattfinden, erhöhen sich ab dem Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens die Pauschalen bzw. Regiesätze im gleichen Prozentsatz wie die „Unabhängige Schiedskommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ beschlossen hat.
- 22) Der Vertrag ist auf eine Saison abgeschlossen. Er verlängert sich jedoch automatisch jeweils um eine Saison, wenn er nicht mittels eingeschriebenen Briefes spätestens drei Monate nach Saison-Ende, das ist der 30.6. (Datum des Poststempels) gekündigt wird. Verkauf oder Verpachtung ist nicht automatisch Vertragskündigung.
- 23) Der Vertrag kann nur bei Risikowegfall (Verkauf der Liegenschaft) vorzeitig mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsende aufgelöst werden, wobei wir - wie bei einer monatsweisen Bestellung - folgende bewerten und in Rechnung stellen: November = 20 %, Dezember = 35 %, Jänner = 40 %, Februar = 35 %, März = 20 %.
- 24) Beendigung durch den AN (z.B. wenn er die Wünsche des AG nicht voll erfüllen kann) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. und 30. eines jeden Monats. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall: November = 20 %, Dezember = 35 %, Jänner = 40 %, Februar = 35 %, März = 20 %.
- 25) Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls uns nicht rechtzeitig zwei Schlüssel kostenlos zugesandt wurden. Diese bleiben während der Vertragsdauer in Verwahrung des AN, wenn der AG eine Rückgabe am Ende der Saison nicht ausdrücklich verlangt. Der Verlust eines Schlüssels wird durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt (Schlüsselhaftung).
- 26) Zur elektronischen Schneeräumungsüberwachung dürfen Datenträger an Hauswänden bzw. am Haustor kostenlos montiert werden.

- 27) Erhält der AG diese AGBVS erst nach Auftragserteilung, so werden sie rechtskräftig, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich angefochten werden.
- 28) Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.